

DER PRÄSIDENT

**LAWA-Verteiler**

<b>Name</b>	Leptien
<b>Abteilung</b>	Stabsstelle Politik
<b>Zeichen</b>	Le
<b>Telefon</b>	+49 2242 872-121
<b>E-Mail</b>	leptien@dwa.de
<b>Datum</b>	24.06.2025

**Überwachungsmethodik für Phosphor und Stickstoff – 1 zu 1 Umsetzung KARL**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfang Januar 2025 in Kraft getretene EU-Kommunalabwasserrichtlinie (EU) 2024/3019 ist von den Mitgliedsstaaten bis zum 31. Juli 2027 in nationales Recht umzusetzen. Sie bringt deutlich anspruchsvollere Vorgaben im Bereich der Nährstoffelimination mit sich. Die DWA hatte im vergangenen Jahr gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Wasserwirtschaft eine Umsetzung der europäischen Vorgaben für die Nährstoff-Elimination von Stickstoff (N) und Phosphor (P) im Jahresmittel auf Basis von 24h-Mischproben gefordert, wie dies von der europäischen Richtlinie vorgeschlagen wird. Mit diesem Anschreiben erneuert die DWA ihre Forderung.

Eine Abkehr von der bislang vorgenommenen qualifizierten Stichprobe bzw. einer 2h-Mischprobe und eine Beendigung des nur in Deutschland praktizierten Sonderwegs würde viele Vorteile mit sich bringen, u.a. durch die Angleichung an die bestehende Gewässerüberwachungsmethodik oder beim Bau und der Dimensionierung von Belebungsbecken sowie der Dosierung von Fällmittel-Chemikalien. Zudem würde eine europäische Vergleichbarkeit hergestellt.

Die Überwachung des Ablaufs kann entweder durch behördlich überwachte Probenehmer der Betreiber oder ausschließlich für die behördliche Überwachung durch Betreiber anzuschaffende und fernwirkbare Probenehmer zur Zeit- oder mengenproportionalen 24h-Mischprobe erfolgen. Selbstverständlich stehen auch die im Rahmen der Eigenüberwachung ermittelten Messwerte für den Nachweis des anforderungsgemäßen Anlagenbetriebes im Rahmen z. B. einer sog. Messlösung zur Verfügung.

Eine derartige 1 zu 1 Umsetzung der neuen EU-Kommunalabwasserrichtlinie in deutsches Recht ist auch kompatibel mit dem bestehenden Abwasserabgabengesetz (AbwAG); eine Änderung des AbwAG ist zunächst nicht notwendig. Dazu verweist die DWA auf das beigefügte Rechtsgutachten. Sofern die Länder unter fiskalischen Aspekten Mindereinnahmen aus der Abwasserabgabe befürchten, was durch die gestaffelten Umsetzungsfristen der KARL erst schrittweise, verzögert eintreten würde, könnte zu gegebener Zeit über eine Änderung mit dem Ziel einer Aufkommensneutralität, zum Beispiel durch Anpassung des Abgabesatzes oder der Größe der Messeinheiten nach Anlage zu § 3 des AbwAG nachgedacht werden.

Die DWA wird zu der zukünftigen Überwachung des Ablaufs zeitnah ausführlichere Vorschläge in einem Diskussionspapier vorlegen. Wir bieten an, unsere Position in den Gremien der LAWA bzw. in der dazu eingerichteten Arbeitsgruppe zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Uli Paetzel  
Präsident

  
Dr.-Ing. Lisa Broß  
Sprecherin der Bundesgeschäftsführung